

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00907 vom 18. Januar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00907

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00907 du 18 janvier 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00907 del 18 gennaio 2012

Erwägungen

E. 2

2.1. In der Sache selber rügte die Beschwerdeführerin, seit Februar 2009 sei der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen in seiner angestammten Tätigkeit als Taxifahrer nicht mehr arbeitsfähig. Für eine angepasste Tätigkeit hingegen bestehe eine volle Arbeitsfähigkeit. Die Beschwerdegegnerin sei jedoch zum Schluss gekommen, aufgrund des Alters und der Erwerbsbiographie sei dem Versicherten eine erwerbliche Verwertung der Restarbeitsfähigkeit nicht mehr zumutbar. Aus welchen Gründen dem Versicherten eine Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit nicht mehr zumutbar sei, sei nicht nachvollziehbar. Die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien für einen Verzicht auf die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit seien nicht erfüllt. Weder stehe der Versicherte wenige Monate vor der Pensionierung noch sei seine Restarbeitsfähigkeit von mannigfaltigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen beeinträchtigt.

2.2. Die Beschwerdegegnerin führte aus, der Beschwerdeführer sei bei Verurteilungserlass 63 Jahre alt gewesen. Bei Versicherten im fortgeschrittenen Alter seien nebst der Zumutbarkeit einer Verweistätigkeit in zeitlicher Hinsicht der Einfluss des Lebensalters und die vorhandenen persönlichen und beruflichen Ressourcen zu beurteilen. Die verbleibende Aktivitätssdauer des Versicherten auf dem Arbeitsmarkt habe bei Verurteilungserlass weniger als zwei Jahre betragen. Bereits deswegen sei die tatsächliche Verwertung der Restarbeitsfähigkeit unrealistisch gewesen. Hinzu komme, dass der Versicherte die nun nicht mehr zumutbare Tätigkeit als Taxifahrer für viele Jahre ausgeübt habe, ansonsten aber über keinerlei Berufsausbildung verfüge. Es mangle ihm somit an den erforderlichen Ressourcen für eine berufliche Neuausrichtung, zumal er nach ärztlicher Feststellung bezüglich Konzentration, Auffassungsgabe, Anpassungsfähigkeit und Belastbarkeit eingeschränkt sei. Die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit sei dem Versicherten somit nicht mehr zumutbar (Urk. 6 S. 2 f. Ziff. 5-6).

3. In der Sache selber

3.1. Das fortgeschrittene Alter wird, obgleich an sich ein invaliditätsfremder Faktor, in der Rechtsprechung als Kriterium anerkannt, welches zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen kann, dass die einer versicherten Person verbliebene Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischerweise nicht mehr nachgefragt wird, und dass ihr deren Verwertung auch gestützt auf die Selbsteingliederungspflicht nicht mehr zumutbar ist. Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Restarbeitsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente

begründet. Der Einfluss des Lebensalters auf die Möglichkeit, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern hängt ab von den Umständen, die mit Blick auf die Anforderungen der Verweisungstätigkeiten massgebend sind (Urteil des Bundesgerichts 9C_145/2011 vom 30. Mai 2011, E. 3.3, mit weiteren Hinweisen auf die Judikatur).

3.2. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer seine bisherige Tätigkeit gesundheitsbedingt nicht mehr ausüben kann. Unbestritten ist ferner, dass eine angepasste Tätigkeit grundsätzlich vollzeitlich zumutbar wäre. Die Beschwerdegegnerin wies indessen zutreffend darauf hin, dass der am 19. Juni 1947 geborene Versicherte bei Erlass der Verfügung vom 26. August 2010 das 63. Altersjahr bereits vollendet hatte. Die verbleibende Aktivitätssdauer bis zur Erreichung des AHV-Alters betrug damit weniger als zwei Jahre und die Periode des Leistungsbezuges zwei Jahre und fünf Monate. Bereits dies und nicht nur eine noch verbleibende Aktivitätssdauer von wenigen Monaten, wovon die Beschwerdeführerin ausgeht, lässt eine effektive Anstellung in einer Verweistätigkeit als wenig wahrscheinlich erscheinen.

3.3. Neben dem fortgeschrittenen Alter wirkt sich auch die Erwerbsbiographie ungünstig aus. Der Versicherte ist ohne Berufsausbildung (vgl. Urk. 7/3/5 Ziff. 5) und arbeitete seit vielen Jahren vollzeitlich und vorwiegend nachts als Taxifahrer (vgl. Urk. 7/15/2 f. Ziff. 2.1 und 2.9, Urk. 7/19/5). Es ist somit wenig wahrscheinlich, dass er eine anderweitige Anstellung in einer angepassten Tätigkeit findet. Ungünstig wirkt sich zusätzlich aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund der beginnenden vaskulären Enzephalopathie (Urk. 7/19/1 Ziff. 1.1) bezüglich Konzentrationsvermögen, Auffassungsgabe, Anpassungsfähigkeit und Belastbarkeit beeinträchtigt ist (Urk. 7/19/4). Darauf wies auch die Beschwerdegegnerin zu Recht hin.

3.4. In Würdigung aller in Betracht fallenden Umstände ist der Entscheid der Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden. Den gesetzlichen Rahmen und die von der Judikatur entwickelten Grundsätze hat sie bei ihrer Ermessensbetätigung berücksichtigt. Die gegen ihren Entscheid erhobene Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist daher abzuweisen.

4. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- A.____
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.